

Mietvertragsregelungen

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen / Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen.

§ 1 Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör sowie Außenflächen dürfen nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der / Die Mieter/in ist zur ordnungsgemäßen und schonenden Behandlung verpflichtet.
- (2) Der Mieter bzw. die Mieterin hat – soweit die Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) es vorsieht – für die Anwesenheit von Brandsicherheitswachen zu sorgen. Die Verpflichtung, eine Brandsicherheitswache bereitzustellen, besteht insbesondere
 - bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern
 - bei Veranstaltungen, die der Ausstattung von Bühnen bedürfen oder bei Dekorationen sowie
 - bei Vorfürhungen, von denen eine Brandgefahr ausgehen könnte.

Die Kosten für eine Brandsicherheitswache trägt der Mieter bzw. die Mieterin.

Die Anforderung der Brandsicherheitswache muss 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch den Mieter bzw. die Mieterin erfolgen. Die Bestellung der Brandsicherheitswache erfolgt durch die Vermieterin.

- (3) Der Mieter bzw. die Mieterin ist verantwortlich für die Sicherheit der Teilnehmer an der jeweiligen Veranstaltung. Bei Gefahr, insbesondere im Brandfall, sind die Räume sofort zu verlassen und die Sammelpunkte aufzusuchen. Die Brandschutzordnung wird dem Mieter mit dem Mietvertrag übergeben. Den Anweisungen der Gebäudebetreuer ist unbedingt Folge zu leisten. Die Sammelpunkte sind vor Veranstaltungsbeginn bei den Gebäudebetreuern zu erfragen.
- (4) Die Bestuhlungspläne sind zu beachten. Der Mieter darf die Bestuhlung nur in Abstimmung mit der Vermieterin verändern. Es gelten die Vorschriften der SBauVO NRW.
- (5) Der Mieter bzw. die Mieterin übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte Mietobjekt, soweit dies im zeitlichen Zusammenhang mit der Nutzung steht. Vor und nach Proben, Kursen, Vorstellungen und sonstigen Veranstaltungen übernimmt er/sie auch die das Vertragsobjekt betreffende Straßen- und Gehsteigreinigung sowie die Räum- und Streupflicht während der Wintermonate in ortsüblicher und eigenverantwortlicher Weise. Er/sie stellt die Vermieterin, Stadt Leverkusen, im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

Auch sonstige Haftungsverbindlichkeiten, die sich aus der Benutzung der Vertragsflächen ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, trägt der Mieter bzw. die Mieterin. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen der Benutzung des Vertragsgegenstandes an Nachbargrundstücken bzw. -flächen verursacht werden.

Der Mieter bzw. die Mieterin haftet – unbeschadet der Haftungspflicht Dritter – der Vermieterin auch für solche Schäden, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes verursacht werden.

- (6) Alle Veranstaltungen müssen einschl. der Vor- und Nachbereitung unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Der Verantwortliche ist im Mietvertrag zu nennen. Der Mieter bzw. die Mieterin ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei der/dem Gebäudebetreuer/in über die Beschaffenheit und den ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen einschl. der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen. Beanstandungen sind unverzüglich dem/der von der Vormieterin beauftragten Gebäudebetreuer/in zu melden.

- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten und Außenflächen in dem gleichen Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Betreten befunden haben.
Hinsichtlich der Entsorgung von Müll sind die Anweisungen der Gebäudebetreuer zu beachten.
Die Kosten für eine ggf. notwendig werdende Sonderreinigung trägt der Mieter bzw. die Mieterin.
- (8) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Folgenutzung möglich ist. Ansonsten gelten die entsprechenden Regelungen des Mietvertrages.
- (9) Der Mieter bzw. die Mieterin hat alle sonstigen für die Schulraumnutzung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Bestimmungen des Jugend- und Jugendarbeitsschutzes,
- das Landesimmissionsschutzgesetz NRW
- die SBauVO NRW
- Infektionsschutzgesetz

§ 2 Zahlung des Mietentgeltes und der Nebenkosten

- (1) Bei Einzelveranstaltungen ist das Mietentgelt spätestens bis zu dem in der Abrechnung (wird mit dem Mietvertrag übersandt) genannten Termin zu entrichten.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen ist das Mietentgelt spätestens bis zu dem in der Jahresabrechnung genannten Fälligkeiten zu entrichten.
- (3) Das Mietentgelt für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen von Turn- und Sporthallen ist abweichend von § 2 Abs. 2 halbjährlich zum 01.05. und 01.11. zu zahlen.
- (4) Beträge, die nach der endgültigen Abrechnung (tatsächliche Dauer der Veranstaltung und Kosten für zusätzliche Vereinbarungen) noch geschuldet werden, sind spätestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Bei der Berechnung der Bruttoeinnahmen nach einem vom Hundertsatz ist die prüfungsfähige Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung der Vermieterin vorzulegen. Sollte die Abrechnung innerhalb dieser Zeit nicht oder unvollständig eingereicht werden, ist die Vermieterin berechtigt, das Entgelt unter Zugrundelegung der geschätzten Bruttoeinnahmen festzusetzen.

§ 3 Hausrecht

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte und der Schulleiter/die Schulleiterin üben gegenüber dem Mieter bzw. der Mieterin und neben dem Mieter bzw. der Mieterin gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gewerbeausübung

Der Mieter bzw. die Mieterin darf keine Gewerbeausübung Dritter in den gemieteten Räumen und auf den Außenflächen dulden, sofern nicht die Vermieterin vorher zustimmt.